



FSV Buckenberg 1921 e.V. · Wurmberger Straße 73 · D-75175 Pforzheim

Einverständniserklärung – Abtretung Bildrechte

Hiermit erteile ich

Name: _____ Vorname: _____ Mannschaft: _____

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Name des Erziehungsberechtigten:

Adresse des Erziehungsberechtigten:

dem FSV Buckenberg 1921 e.V. vertreten durch:

Name: Uwe Hück (1. Vorsitzender)

Anschrift: Wurmberger Straße 73, 75175 Pforzheim

die Einwilligung, dass von meiner Person Fotos oder Filmaufnahmen angefertigt werden dürfen.

Ich räume dem FSV Buckenberg 1921 e.V. unwiderruflich das Recht ein, die Fotos und Filme zu veröffentlichen, sie insbesondere zu vervielfältigen und zu verbreiten (in gedruckter Form und auf digitalen Trägern), sie öffentlich auszustellen (z.B. bei anderen Veranstaltungen), sie öffentlich wiederzugeben (etwa bei Filmvorführungen) und sie öffentlich zugänglich zu machen (im Wege der Online-Übermittlung).

Ich bzw. der/die Erziehungsberechtigte/r gibt das zeitlich und räumlich unbefristete Einverständnis zur Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen mit Abbildung der eigenen Personen.

Ich bin über den Inhalt § 22 des Gesetzes das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) ausdrücklich belehrt worden.

Hiermit trete ich die Rechte an meinem Bild an den FSV Buckenberg 1921 e.V. ab.

Der FSV Buckenberg 1921 e.V. nimmt diese Abtretung an und sichert insoweit den notwendigen Datenschutz.

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift Vertreter FSV Buckenberg 1921 e.V. _____

1. Der Inhalt § 22 KunstUrhG lautet wie folgt:

(Recht am eigenen Bild) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden lässt, eine Entlohnung erhält. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne des Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner, noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.